

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Education
(Wirtschaftspädagogik) an der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO – WiPäd)**

vom 01.10.2008

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 09.09.2008 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Master of Education (Wirtschaftspädagogik) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Fächerkombinationen
- § 7 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 11 Formen und Inhalte der Module
- § 12 Arten der Modulprüfungen
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiver such
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Umfang der Masterprüfung
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Wiederholung der Masterarbeit
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Gesamtergebnis
- § 27 Übergangsvorschriften
- § 28 Inkrafttreten

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 1 a: Masterurkunde (in englischer Sprache)
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 2 a: Diploma Supplement
- Anlage 3: Regelungen für den Professionalisierungsbereich
- Anlage 4: Anglistik/Unterrichtsfach Englisch
- Anlage 5: Chemie
- Anlage 6: Evangelische Theologie und Religionspädagogik/Unterrichtsfach Evangelische Religion
- Anlage 7: Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch
- Anlage 8: Informatik
- Anlage 9: Mathematik
- Anlage 10: Niederlandistik/Unterrichtsfach Niederländisch
- Anlage 11: Physik
- Anlage 12: Sonderpädagogik
- Anlage 13: Sozialwissenschaften/Unterrichtsfach Politik
- Anlage 14: Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport
- Anlage 15: Werte und Normen
- Anlage 16: Wirtschaftswissenschaften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) die Masterprüfung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen.

§ 2 Studienziele

Das Masterstudium soll den Studierenden – aufbauend auf einem Bachelorabschluss – die für eine Lehrertätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter bzw. wissenschaftlich-künstlerischer Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln. Studienziel ist zugleich die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt.

§ 3 Zweck der Prüfungen

(1) Die Gesamtheit aller Modulprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende für den Übergang in die Berufspraxis, insbesondere in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt entsprechend auch den Anforderungen der Nds. MasterVO-Lehr in der jeweils geltenden Fassung, die notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und wissenschaftliche bzw. künstlerische Inhalte zu vermitteln.

§ 4 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad Master of Education (M. Ed.). Nach bestandener Prüfung stellt die Universität Oldenburg eine Masterurkunde aus (Anlage 1), die auf Antrag in englischer Sprache ausge-

fertigt wird (Anlage 1 a). Die Urkunde enthält einen Hinweis auf das jeweils angestrebte Lehramt.

§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Masterstudium im Umfang von 120 Kreditpunkten gliedert sich auf in das Fach Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 27 Kreditpunkten, ein weiteres Fach im Umfang von 45 Kreditpunkten, einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 24 Kreditpunkten (einschließlich der Praktika im Umfang von zwölf Kreditpunkten) sowie das Masterarbeitsmodul im Umfang von 21 Kreditpunkten und eine mündliche Prüfung im Umfang von drei Kreditpunkten.

(2) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester bzw. zwei Studienjahre (Regelstudienzeit).

(3) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet sein, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen und einen Teil des Studiums an einer Hochschule im Ausland absolvieren können.

§ 6 Fächerkombinationen

Mögliche Kombinationen gemäß § 6 MasterVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung:

(1) Neben der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik ist ein Unterrichtsfach zu wählen. Unterrichtsfach kann sein:

Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Informatik, Mathematik, Niederländisch, Physik, Politik, Sport oder Werte und Normen. Anstelle eines Unterrichtsfaches kann Sonderpädagogik gewählt werden.

(2) Im Rahmen der Fächerkombinationsregelungen der MasterVO-Lehr in der jeweils geltenden Fassung kann anstelle des Unterrichtsfaches ein anderes Unterrichtsfach gemäß Kooperationsvertrag mit anderen Universitäten studiert werden.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 abweichende Fächerkombinationen können vom Niedersächsischen Kultusministerium genehmigt werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

§ 7 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Aus Mitgliedern der Universität, die an dem Studiengang beteiligt sind, wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Masterprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt und sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
- ein Studierender oder eine Studierende dieses Studiengangs.

Unter den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftswissenschaften, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Unterrichtsfächer, darunter eine oder einer der Fachdidaktiken sein; soweit dies nicht möglich ist, sollen diese Bereiche von den Stellvertreterinnen und Stellvertretern repräsentiert werden. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschuss werden auf Vorschlag des Rates des Didaktischen Zentrums (DIZ) durch den Fakultätsrat der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften gewählt. Der Vorschlag des Didaktischen Zentrums erfolgt im Einvernehmen mit der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften. Die Studierenden können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken.

(4) Die ordentlichen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre gewählt. Die studentischen Mitarbeiter werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er kann die laufenden Geschäfte für bestimmte Aufgabenbereiche auch dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder weiteren Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses, soweit sie Lehrende sind, übertragen. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt unterstützt.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift ge-

führt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(12) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt. Aktuelle Prüferlisten werden zu Beginn eines Semesters dem Akademischen Prüfungsamt zur Verfügung gestellt. Den Studierenden werden die Prüfenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht.

(3) Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung

festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist durch den Prüfungsausschuss festzustellen, wenn Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(2) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 1 festgestellt ist.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend. Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen oder gleichwertigen Studienangeboten an Fachhochschulen.

(4) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 kann in der Regel maximal in einem Umfang von 60 Kreditpunkten erfolgen. Eine Anrechnung der Masterarbeit ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 10

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von im jeweiligen Masterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 22 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

Auf begründeten Antrag können Studierende der entsprechenden Bachelorstudiengänge vorzeitig Mastermodule belegen und Modulprüfungen bis zu insgesamt 30 Kreditpunkten absolvieren, wenn sie mindestens 120 Kreditpunkte im Bachelorstudium erworben haben. Über den Antrag nach Satz 3 entscheiden die Prüfungsausschüsse.

Studierende der Universität Bremen sind zur Belegung von Modulen und zur Teilnahme an Modulprüfungen berechtigt, wenn diese in das Lehrangebot des betreffenden Faches der Universität Bremen aufgenommen wurden.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form bis zwei Wochen vor dem Termin der Modulprüfung. Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Akademischen Prüfungsamt zulässig. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Semesters durchgeführt werden. Sie sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(4) Ein Modul kann den erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls als Voraussetzung vorschreiben. Innerhalb eines Moduls können keine Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.

§ 11

Formen und Inhalte der Module

- (1) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.
- (2) Die Dauer der Module erstreckt sich auf ein Semester, die Dauer von zwei Semestern ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (3) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die oder der Modulverantwortliche und die Prüfenden und Beisitzenden genannt sowie die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Studien- und Prüfungsleistungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und für die Festlegung gemäß Abs. 2 zuständig. Die Modulverantwortlichen legen fest, welche Prüfungsformen für das Modul als angemessen gelten und wie sie im Detail gestaltet sind.

§ 12

Arten der Modulprüfungen

- (1) Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 geregelt. Modulprüfungen können sein:
1. Klausur (Abs. 6),
 2. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (Abs. 7),
 3. mündliche Prüfung (Abs. 8),
 4. Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen (Abs. 9),
 5. Referat (Abs. 10),
 6. Hausarbeit (Abs. 11),
 7. Portfolio (Abs. 12),
 8. fachpraktische Prüfung (Abs. 13),
 9. fachpraktische Übung (Abs. 14),
 10. Seminararbeit (Abs. 15),
 11. Sitzungsausarbeitung/Protokoll (Abs. 16),
 12. andere Prüfungsformen (Abs. 17),
 13. Praktikumsbericht (Abs. 18).
- (2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist die mündliche Prüfung gemäß § 25 in Form einer Gruppenprüfung nicht zulässig.
- (4) Die Art und Weise der Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.
- (5) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen (Modulteilprüfungen) bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (6) Aus den Modulnoten des Unterrichtsfaches, der beruflichen Fachrichtung und des Professionalisierungsbereiches/der Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik werden die Fachnoten und die Note des Professionalisierungsbereichs gebildet. Sie errechnen sich jeweils als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Modulprüfungen. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (7) Für die Gesamtnote wird das durch die Kreditpunkte gewichtete arithmetische Mittel der Note für das Unterrichtsfach, der Note für die berufliche Fachrichtung, der Note für die Bildungswissenschaften und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik, der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Prüfung gebildet.
- (8) Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen und in der Anlage 3 festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der oder die zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den zu Prüfenden oder die zu Prüfende.
- (9) Die Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen innerhalb einer Lehrveranstaltung kann erfolgen durch:
- a) ein Referat oder eine Präsentation mit Diskussionsleitung und
 - b) eine Erstellung von Arbeitsimpulsen für die anderen Studierenden sowie die Moderation der Auswertungsphase und
 - c) eine schriftliche Ausarbeitung zu diesen Leistungen.
- (10) Ein Referat umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die

Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(11) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(12) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben). Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 - 6 und 8 - 10 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(13) Eine fachpraktische Prüfung besteht aus dem Nachweis von in der Regel künstlerisch-praktischen, textilpraktischen, sportpraktischen oder instrumental-vokalen Fähigkeiten in Form von Dokumentation, Reflexion und Präsentation. Alle Weiterregeln die jeweiligen fachspezifischen Anlagen.

(14) Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 5 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.

(15) Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt). Näheres ist in den fachspezifischen Anlagen bzw. der Anlage zum Professionalisierungsbereich geregelt.

(16) Sitzungsausarbeitung/Protokoll: Über eine Seminarsitzung wird eine schriftliche Ausarbeitung gefertigt, die grundlegende Fragestellungen nicht in chronologischer Reihung aufführt, sondern nach systematischen Gesichtspunkten ordnet und die im Seminar behandelten Lösungen weiterentwickelt.

(17) Andere Prüfungsformen wie z. B. Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments sind neben den genannten Modulprüfungen möglich, sofern sie in den fachspezifischen Anlagen oder der Anlage zum Professionalisierungsbereich geregelt sind.

(18) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Dokumentation der in einem Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden. Gegebenenfalls kann eine mündliche Abschlusspräsentation verlangt werden.

(19) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vor-

geschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in anderer Form abzulegen.

(20) Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den *Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Osietsky Universität Oldenburg* festgelegt sind, befolgt hat.

§ 13 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) inklusive der Präsenz in den Lehrveranstaltungen für die Leistungen wieder. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3.

(2) Pro Semester sollen 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll in der Regel sechs Kreditpunkte nicht unter- und 15 Kreditpunkte nicht überschreiten.

(3) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung

(1) Die Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Prüfung gemäß § 25 werden bewertet und in der Regel benotet.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten.

(3) Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung können festlegen, dass Modulprüfungen oder Teilprüfungen unbenotet bleiben können. Wenn eine Prüfung nicht benotet ist, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(4) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern in den fachspezifischen Anlagen oder der Anlage 3 keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet.

(5) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Absatz 1 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Aus den Modulnoten jedes Faches und des Professionalisierungsbereiches werden die Fachnoten und die Note des Professionalisierungsbereiches gebildet. Sie errechnen sich jeweils als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Modulprüfungen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Fachnoten, der Note des Professionalisierungsbereiches, des Masterarbeitsmoduls und der mündlichen Prüfung gemäß § 25. Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt.

(9) Die Gesamtnote, die beiden Fachnoten und die Note des Professionalisierungsbereiches werden durch eine ECTS-Note (European Credit Transfer and Accumulation System), die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note bildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A die besten 10 %
B die nächsten 25 %
C die nächsten 30 %
D die nächsten 25 %
E die nächsten 10 %

(10) Eine ECTS-Note für jeweils ein Fach oder für den Professionalisierungsbereich wird gebildet, wenn die Kohorte des jeweiligen Faches oder des Professionalisierungsbereiches mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst.

(11) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note für ein Fach oder für den Professionalisierungsbereich dienen die entsprechenden Noten des Faches oder des Professionalisierungsbereiches der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses.

(12) Wird die Masterarbeit im Fach geschrieben, geht die Note der Masterarbeit anteilig in die ECTS-Note dieses Faches ein. Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, geht die Note der Masterarbeit anteilig in die ECTS-Note des Professionalisierungsbereiches ein.

(13) Eine ECTS-Gesamtnote wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst. Die Kohorte der ECTS-Gesamtnote besteht aus den Absolventinnen und Absolventen, die dieselbe Fächerkombination und denselben Schulformenbezug studiert haben. Absatz 11 gilt entsprechend.

(14) Eine ECTS-Gesamtnote wird gebildet, indem die Gesamtnote nach Absatz 7 auf die Kohorte nach Absatz 13 bezogen wird. Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,

2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der schriftlich vom Akademischen Prüfungsamt festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Masterprüfung im betreffenden Fach und damit in dieser Fächerkombination endgültig nicht bestanden. Die Masterprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn insgesamt drei Wahlpflicht-Modulprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten in einem Fach oder im Professionalisierungsbereich endgültig nicht bestanden wurden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich. In diesem Fall werden die Fehlversuche auf das neu belegte Wahlpflichtmodul angerechnet.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer oder in demselben Modul an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. Entsprechendes gilt für in demselben Modul im Rahmen eines anderen Studienganges der Universität Oldenburg erfolglos unternommenen Versuchen, eine Prüfungsleistung abzulegen. Diese Regel bezieht sich auch auf Staatsexamen in der entsprechenden Schulform.

(5) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage zum Professionalisierungsbereich können festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit zum erstmöglichen Termin bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung). Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ebenso können die fachspezifischen Anlagen und die Anlage zum Professionalisierungsbereich vorsehen, dass zum erstmöglichen Termin nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Ein Freiversuch oder ein Freiversuch zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anla-

gen und der Anlage zum Professionalisierungsbereich möglich. Absatz 1 und 4 gelten entsprechend. Der Freiversuch findet im Falle von § 15 Abs. 3 keine Anwendung.

§ 17

Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement (Anlage 2 a) beigelegt. Auf Antrag wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

§ 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung der oder des Studierenden auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Masterarbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entschei-

det der Fakultätsrat über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 21 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den gewählten Fächern und den Modulprüfungen in dem Professionalisierungsbereich einschließlich der Praktika sowie der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung gemäß § 25.

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Prüfung

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Prüfung gemäß § 25 setzt voraus, dass mindestens 60 Kreditpunkte in den Modulen des Masters of Education (Wirtschaftspädagogik) erworben wurden. Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich, wenn die Modulprüfungen bereits erbracht, aber noch nicht bewertet wurden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b. ein Vorschlag für die Prüferinnen und Prüfer,
- c. der Nachweis über die besonderen Voraussetzungen gem. den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3,
- d. der Nachweis darüber, dass Auflagen aus dem Zulassungsbescheid für den Studiengang Master of Education erfüllt worden sind,
- e. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 3 Abs. 1) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Masterarbeit umfasst 18 Kreditpunkte und wird mit einer Lehrveranstaltung in einem Umfang von drei Kreditpunkten (Masterarbeitsabschlussmodul: 21 KP) vorbereitet bzw. begleitet.

(3) Die Masterarbeit kann in der beruflichen Fachrichtung, im Unterrichtsfach bzw. Sonderpädagogik oder in Berufs- und Wirtschaftspädagogik geschrieben werden. Wird sie in der beruflichen Fachrichtung, im Unterrichtsfach oder Sonderpädagogik geschrieben, so enthält sie eine fachdidaktische Komponente. Wird sie in Berufs- und Wirtschaftspädagogik geschrieben, muss eine empirische Ausrichtung gegeben sein.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 8 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studienfachs sein.

(5) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Masterarbeit in englischer Sprache oder – mit Zu-

stimmung der beteiligten Prüfenden – in einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt maximal 24 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den *Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg* festgelegt sind, befolgt hat.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Akademischen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(10) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 24

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist. § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) Die Studierenden legen im letzten Studiensemester eine mündliche Prüfung ab. In der Prüfung werden fachwissenschaftliche, fachdidaktische und methodische Kompetenzen unter Einbeziehung bildungswissenschaftlicher Aspekte fächerübergreifend geprüft. In einem kritisch-diskursiven Dialog sollen unter Beachtung des Schulformbezugs das fach- und berufswissenschaftliche Orientierungs- und Systemwissen im Hinblick auf deren Bedeutung für das Handlungsfeld Schule erörtert werden. Ein inhaltlicher und methodischer Bezug zur Masterarbeit ist möglich.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission aus zwei fachkundigen Prüferin-

nen oder Prüfern durchgeführt. Eine Prüferin oder ein Prüfer hat die Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder die Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung zu vertreten. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer hat die Fachwissenschaft der beruflichen Fachrichtung, die Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches oder die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches zu vertreten. Die betreuende Gutachterin oder der betreuende Gutachter kann der Prüfungskommission der mündlichen Prüfung angehören. Die Prüferinnen und Prüfer stellt der für das Fachgebiet zuständige Fakultätsrat fest. Sie müssen mindestens die Qualifikation gemäß § 8 besitzen.

(3) Die mündliche Prüfung hat einen Umfang von drei Kreditpunkten und dauert 60 Minuten.

(4) An der mündlichen Prüfung können Vertreterinnen oder Vertreter der Schulbehörde und – im Falle des Fachs Evangelische Religion – der jeweiligen Kirchenbehörde ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Für die Bewertung der mündlichen Prüfung durch die Prüfenden gilt § 14 entsprechend.

(6) Die mündliche Prüfung kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, zweimal wiederholt werden.

§ 26

Gesamtergebnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erworben worden und alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern und im Professionalisierungsbereich einschließlich der Praktika, das Masterarbeitsmodul und die mündliche Prüfung bestanden sind.

§ 27

Übergangsvorschriften

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

§ 28

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät

Masterurkunde

Frau/Herr

.....

geboren am in

hat den Masterstudiengang mit den Fächern

.....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote*)1

am erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad

Master of Education (Wirtschaftspädagogik)

verliehen.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die Dekanin/Der Dekan

.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*)¹ Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Certificate

With this certificate the University of Oldenburg awards

Ms. / Mr.

born in

the degree of Master of Education (M.Ed.)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Education programme in the subject areas and with the overall grade

Oldenburg
Date issued

Official Seal

.....
The Dean

.....
Chair Examination Committee

*)¹ select as applicable

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät –

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs

Frau/Herr

geboren am in

hat den Masterstudiengang

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote *)¹

am erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit in dem Fach mit dem Thema

wurde mit der Note *)¹ bewertet.

	Note	Kreditpunkte (ECTS)
Berufliche Fachrichtung
Unterrichtsfach
Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Praktikum im Unterrichtsfach Praktikum in der beruflichen Fachrichtung
Masterarbeit
Mündliche Prüfung

Die beigefügte Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten *)¹ ist Bestandteil dieses Zeugnisses.

Oldenburg, den

Siegel

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*)¹ Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2 a

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Education (M.Ed.)

Study program of the Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (founded 1974)

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same as 2.3]

Status (Type / Control)

[same as 2.3]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/second degree (two years), by research with thesis

3.2 Official Length of Programme

Two Years

3.3 Access Requirements

Access to this study program is given by a Bachelor degree, in the same or appropriate related field.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

See "Notenbescheinigung" ("Transcript of Records") for list of courses and grades; and "Zeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects grades, grade of professionalisation sector, and topic of thesis, including evaluations

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. See. 8.6 - Grades are complemented by an ECTS grade: "A" the best 10 %, "B" the next 25 %, "C" the next 30 %, "D" the next 25 %, "E" the next 10 %.

4.5 Overall Classification (in original language)

(based on averaged module examinations weighted by credit points.)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral work.

5.2 Professional Status

The Master title certified by the "Master-Urkunde" entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Education"

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Further information provide, if necessary [here is place to certify activities in tutoring]

6.2 Further Information Sources

About the Carl von Ossietzky University of Oldenburg: www.uni-oldenburg.de

About the study program:

For national Information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

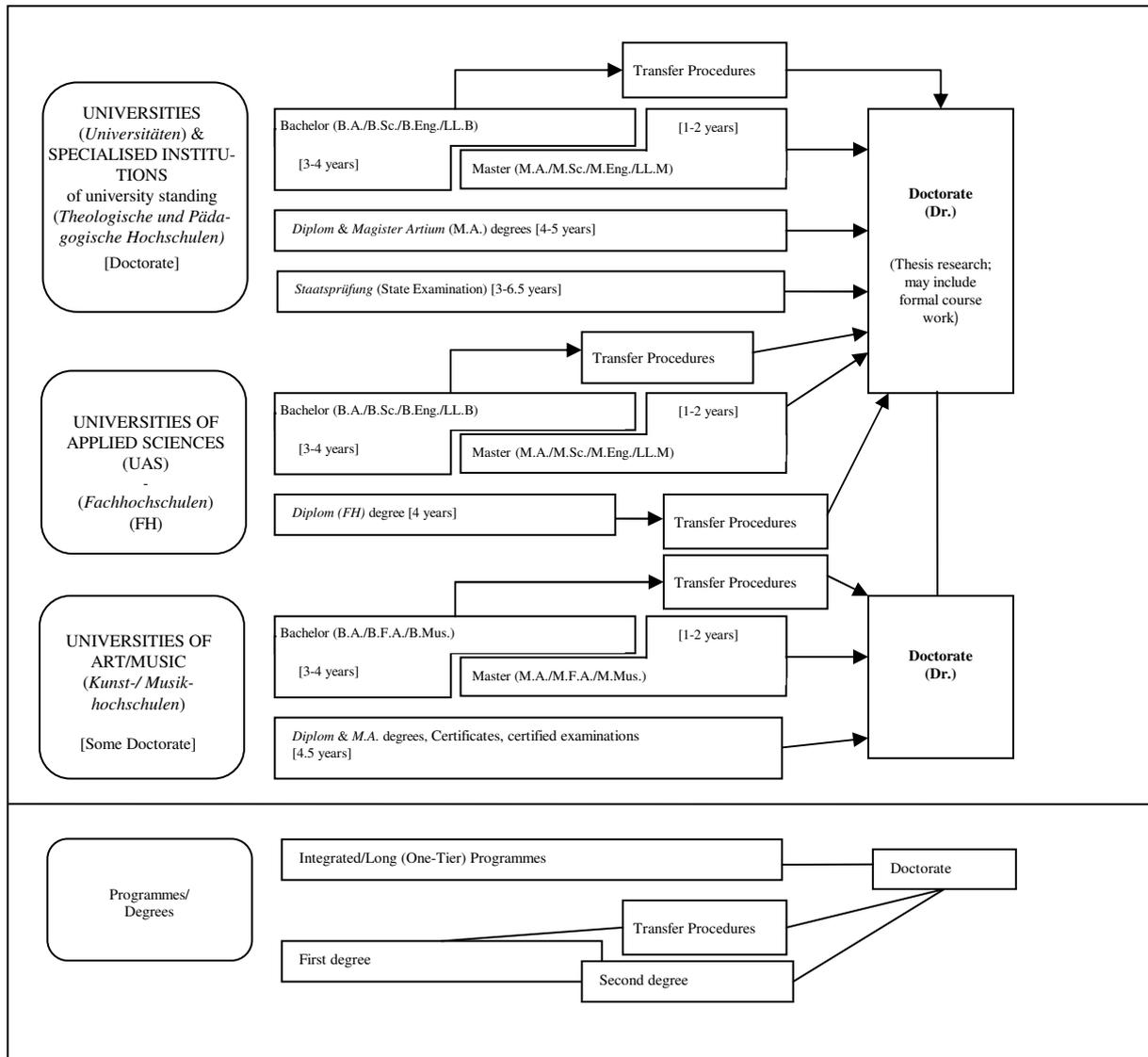
To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstraße 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass)

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 3 Regelungen für den Professionalisierungsbereich

Der Professionalisierungsbereich hat einen Umfang von 48 Kreditpunkten. Er umfasst zwölf Kreditpunkte für Berufs- und Wirtschaftspädagogik und zwölf Kreditpunkte für Praxismodule.

Berufs- und Wirtschaftspädagogik					
Modul-bezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
Strukturelle Aspekte in berufs- und wirtschaftspädagogischen Handlungsfeldern (BWP 1)	Pflicht	2 SE	6	Vorbereitung und Gestaltung von Seminarsitzungen und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten) oder 1 schriftliche Hausarbeit (15 bis max. 20 Seiten)	
Ausgewählte Fragestellungen der Personal- und Unterrichtsentwicklung in berufs- und wirtschaftspädagogischen Handlungsfeldern (BWP 2)	Pflicht	2 SE	6	Vorbereitung und Gestaltung von Seminarsitzungen und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten) oder 1 schriftliche Hausarbeit (15 bis max. 20 Seiten)	erfolgreiche Teilnahme am Modul BWP 1

Anlage 4**Fachspezifische Anlage für das Fach: Anglistik / Unterrichtsfach Englisch****1. Ziele des Studiums**

Die Studierenden sollen auf der Basis einer vertieften Integration der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und sprachpraktischen Grundlagen des Fachs eine beruflich relevante Kompetenz erwerben.

2. Besondere Voraussetzungen

Bis zur Anmeldung der Masterarbeit müssen Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Berufsbildende Schulen) einen dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalt im Ausland absolviert haben.

3. Anglistik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Es werden Aufbaumodule (AM) aus dem Bachelorstudiengang im Umfang von 30 KP studiert. Dabei ist das Sprachpraxismodul AM 1 obligatorisch. Die verbleibenden 24 KP müssen ein Wahlpflichtmodul mit fachdidaktischem Anteil von mindestens 6 KP (AM 5 – AM 8) und ein bis zwei Wahlpflichtmodule aus der gesamten Gruppe (AM 2 a – AM 11) beinhalten. Insgesamt müssen die Fachkomponenten Fachdidaktik, Linguistik, Literatur und Kultur je mindestens einmal berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden Mastermodule (MM) im Umfang von 15 KP studiert. Hierfür wird im Wahlpflichtbereich aus MM WiPäd 1 bis MM WiPäd 3 ein MM gewählt. Das MM 4 ist ein Pflichtmodul. Die Übungen zu MM WiPäd 1 – MM WiPäd 3 werden mit folgenden Schwerpunkten angeboten:

- Übungen, in denen Inhalte aus den Modulen MM WiPäd 1 – MM WiPäd 3 fachdidaktisch problematisiert werden (3KP),
- Übungen mit dem Schwerpunkt English for Educational Purposes (3KP),
- Übungen mit dem Schwerpunkt Academic Discourse (3KP).

Es wird empfohlen, die sprachpraktische Übung zu studieren.

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
AM 1: Integrated Language Skills	Pflicht	2 UE: davon 1 Integrated Language Course with emphasis on Text Production (3 KP) 1 Integrated Language Course with emphasis on Oral Production (3 KP)	6	1 Portfolio	
LITERATUR-/ KULTURWISSENSCHAFT AM 2 (a): Early Modern Literature and Culture AM 2 (b): Modernities in Britain and America AM 2 (c): Global Anglophone Literatures and Cultures	Wahlpflicht	1 SE, dazu 1 bis maximal 2 weitere Lehrveranstaltungen (SE/UE/VL)	6, 9 oder 12 (davon immer mindestens je 3 KP in jeder der beiden beteiligten Teildisziplinen)	siehe nachfolgende Erläuterung	

<p>LINGUISTIK/LITERATURWISSENSCHAFT AM 3 (a): Historical Periods of Language and Literature AM 3 (b): Regional Varieties and Literatures</p> <p>LINGUISTIK/ KULTURWISSENSCHAFT AM 4 (a): Language, History and Culture AM 4 (b): Language Variation and Anglophone Cultures</p> <p>FACHDIDAKTIK/ LITERATURWISSENSCHAFT AM 5: Teaching and the Text</p> <p>FACHDIDAKTIK/ KULTURWISSENSCHAFT AM 6 (a): Anglophone Cultures in the English Language Teaching Classroom AM 6 (b): Intercultural Competence</p> <p>FACHDIDAKTIK/LINGUISTIK AM 7 (a): Language Acquisition and Learning AM 7 (b): The Language System and the English Syllabus AM 7 (c): Language Disorders</p>					
<p>FACHDIDAKTIK AM 8: Foreign Language Teaching & Learning Linguistik AM 9: Language, Mind, Society Kulturwissenschaft AM 10: Social, Political and Cultural Transformations in the Anglosphere</p> <p>LITERATURWISSENSCHAFT AM 11: Poetics</p>	Wahlpflicht	1 SE, dazu 1 bis maximal 2 weitere Lehrveranstaltungen (SE/UE/VL) ...	6, 9 oder 12 (davon immer mindestens 6 KP in der schwerpunktmäßig beteiligten Fachkomponente)		

MM WiPäd 1: English Literatures	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE (Fachdidaktisches Kol- loquium; English for Educational Purposes; Academic Discourse)	9	<u>Zwei Prüfungen:</u> 1. Portfolio zur Übung. 2. Eine weitere Teil- leistung: 1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsen- tation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung	Erfolgreicher Besuch des Aufbaucurri- culums
MM WiPäd 2 : American/British Studies	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE (Fachdidaktisches Kol- loquium; English for Educational Purposes; Academic Discourse)	9	<u>Zwei Prüfungen:</u> 1. Portfolio zur Übung. 2. Eine weitere Teil- leistung: 1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsen- tation mit schriftli- cher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung	Wie MM 1a
MM WiPäd 3: Theoretical and Applied Linguistics	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE (Fachdidaktisches Kol- loquium; English for Educational Purposes; Academic Discourse)	9	<u>Zwei Prüfungen:</u> 1. Portfolio zur Übung. 2. Eine weitere Teil- leistung: 1 Hausar- beit oder 1 Referat/Präsen- tation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung	Wie MM 1 a
MM 4: English Language Tea- ching	Pflicht	1 SE 1 UE (Praxisteilmodul)	6	<u>Zwei Prüfungen:</u> 1. Portfolio zur Übung. 2. Eine weitere Teil- leistung: 1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsen- tation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung	Wie MM 1 a
Gesamt			45		

Prüfungsvorleistung in den Seminaren und Übungen der Aufbau- und Mastermodule ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheit wird durch Unterschriftenlisten erfasst. Die Listen verbleiben bei den Lehrenden. Als regelmäßig gilt eine Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrveranstaltungs-terminen.

4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Im Sprachpraxismodul des Aufbaucurriculums

Das sprachpraktische Aufbaumodul ist für alle Studierenden verpflichtend. Es wird jedes Semester angeboten. Eine Verteilung der Teilmodule in diesem Modul innerhalb eines Studienjahrs ist prinzipiell möglich. Das Portfolio enthält einen schriftlichen language test (Dauer 90 Minuten) und einen mündlichen language test (Dauer etwa 15 bis 20 Minuten).

In den Wahlpflichtmodulen des Aufbaucurriculums

Der KP-Umfang und die Anzahl der Prüfungsleistungen richten sich in den Wahlpflichtmodulen nach dem Typ und der Anzahl der belegten Teilmodulveranstaltungen sowie nach dem Umfang der erbrachten Leistungen.

Folgende vier Varianten sind dabei grundsätzlich möglich:

Anzahl der gewählten Teilmodulveranstaltungen	KP-Umfang des gesamten Moduls	KP-Umfang der Modulteilprüfungen
2	6 KP	3 + 3 KP
2	9 KP	6 + 3 KP
2	12 KP	6 + 6 KP
3	12 KP	6 + 3 + 3 KP

Für den KP-Aufwand innerhalb einzelner Teilmodulveranstaltungen gelten folgende Korrelationen:

1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (6 KP), 1 Referat mit Portfolio (6 KP),
1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung (6 KP), 1 Poster-Session mit Portfolio (6 KP),
1 Hausarbeit (3/6 KP), 1 Portfolio (3/6 KP), 1 Referat (3 KP).

Eine Referat dauert etwa 15 bis 30 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung umfasst ca. zehn Seiten, ein Portfolio enthält maximal vier Einzelleistungen, deren Umfang in Relation zum vorgesehenen KP-Umfang steht, eine Hausarbeit umfasst je nach KP-Umfang ca. zehn Seiten (3 KP) oder ca. 15 bis 20 Seiten (6 KP).

Hinweis: Da die Präsenzzeiten in die Workloadberechnung mit eingegangen sind, besteht im Regelfall die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme. Die Vorlesungen (aber nicht eventuell begleitende Übungen) sind von dieser Präsenzplicht ausgenommen.

In den Mastermodulen

- Die Übungen begleiten die fachwissenschaftlichen Veranstaltungen in den Modulen. Die Leistungsüberprüfung in den Übungen erfolgt durch kleinere Einzelleistungen, die in einem Portfolio zusammengefasst werden. Die Leistungen werden mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet. Auf Antrag kann eine Benotung erfolgen, die Note geht jedoch nicht in die Modulnote ein.
- Ein Portfolio enthält zwei bis sechs kleinere Einzelleistungen. Eine Hausarbeit umfasst 15 bis 25 Seiten, eine schriftliche Ausarbeitung ca. 10 bis 15 Seiten.
- Nicht bestandene Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

Anlage 5 Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen chemiebezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung auf didaktische Fragestellungen des Unterrichtsfaches Chemie. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung fachinhaltlicher, fachmethodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
AM 1 Theorie und Praxis der Anorganisch-nasschemischen Analytik	P	1 S 1 PR	6	1 Abschlussklausur von max. 2 Std. Dauer oder 1 mündliche Prüfung von max. 30 Min. Dauer, und aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum und Teilnahme an mindestens einer Konsultation (unbenotet)	
AM 4 Grundlagen der Organischen Chemie	P	2 V	6	1 Klausur von max. 2 Std. Dauer oder 1 mündliche Prüfung von max. 45 Min. Dauer	
AM 5 Praxis der Organischen Chemie	P	1 S/UE 1 PR	6	1 mündliche Prüfung von max. 45 Min. Dauer und aktive und dokumentierte Teilnahme durch Anfertigung der Versuchsprotokolle und 1 Vortrag (unbenotet)	AM 4
MM 1 Experimentelle Schulchemie I	P	1 PR 1 S	6	1 mündliche Prüfung von max. 60 Min. Dauer zu fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen und aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum und am Seminar durch Protokolle und Referate (unbenotet)	
MM 2 Experimentelle Schulchemie II	P	1 S 1 PR	6	1 mündliche Prüfung von max. 60 Min. Dauer zu fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen und aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum durch Protokolle (unbenotet)	MM 1
MM 3 Chemie vertieft	P	1 V mit Ü 2 PR (inkl. Vorbereitungsseminar) 1 S	9	1 Klausur von max. 90 Min. (PC) 40 % und benotete Protokolle (AC/OC) 40 % und 1 Portfolio (didaktische Analyse) 20 %	

EM 2 Chemische Prozesse im betrieblichen Um- feld	P	1 VL 3 Exkursionstage	6	1 Klausur von max. 2 Std. Dauer oder 1 mündliche Prüfung von max. 45 Min. und aktive und dokumentierte Teilnahme an den Exkursio- nen (unbenotet)	
Gesamt			45		

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen zur Allgemeinen, Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen, insbesondere konzeptionellen und spezifischen Fragestellungen zur experimentellen Schulchemie. Darüber hinaus können eigene Schwerpunkte zur Vertiefung fachinhaltlicher und fachmethodischer Betrachtungen gelegt werden.

- a. Die Module AM 1 bis AM 3 dienen der Vertiefung der fachlichen Grundlagen der Chemie.
- b. Das Modul MM 1 ist ein Pflichtmodul für alle Studierenden.
- c. Mit dem Modul MM 2 werden fachinhaltliche Kenntnisse erweitert und auf Fragen der experimentellen Schulchemie zu verschiedenen Themengebieten der Sekundarstufe II bezogen. Studierende, die das Bachelorstudium nicht an der Universität Oldenburg absolviert haben, lassen sich zur Auswahl ergänzend notwendiger Fachvorlesung beraten.
- d. Für die fachliche Vertiefung in MM 3 werden im Rahmen einer Ringvorlesung Kenntnisse aus den Bereichen Anorganische, Organische und Physikalische Chemie vertieft. Die Studierenden führen dazu im Rahmen eines Praktikums ebenfalls Experimente aus allen Bereichen durch, die eine möglichst enge Anbindung an aktuelle Forschungsthemen und –methoden aufweisen sollen. Ein begleitendes Seminar unterstützt die fachinhaltliche und fachmethodische Betrachtung und überträgt die gewonnenen Erfahrungen auf fachdidaktische Fragestellungen der Schulchemie.
- e. Das Modul EM 2 bietet spezifische Einblicke in verschiedene Berufsfelder sowie rechtliche Grundlagen.

Es wird empfohlen die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Fachpraktikums sowie die Durchführung fachdidaktischer Forschungsvorhaben im Fach Chemie zu belegen.

3. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Der Freiversuch gemäß § 15 Abs. 5 BPO kann in Anspruch genommen werden, wenn die Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird.

Anlage 6**Fachspezifische Anlage für das Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik****1. Ziele des Studiums**

Mit dem Master-Studium des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik werden folgende Ziele verfolgt: Erwerb erweiterter theologischer und religionspädagogischer Kompetenz in Vorbereitung auf schulische Arbeitsfelder im Bereich der Berufsschule. Evangelische Theologie versteht sich als die wissenschaftlich-kritische Auseinandersetzung über und die methodische Auslegung von christlichen Glaubensinhalten im Dialog mit der eigenen und anderen Konfession und Religion, deren geschichtlicher Entwicklung und gegenwärtiger Verwirklichung. Das Studium der evangelischen Theologie und Religionspädagogik an der Universität Oldenburg zielt darauf, kritischen Dialog mit den gegenwärtigen, historischen, philosophischen, sozialwissenschaftlichen, politischen und kulturellen Zeitströmen anzuregen. Das besondere Profil des Studiums neben dem dialogischen Diskurs innerhalb der eigenen und anderer wissenschaftlicher Diskussion bildet die religionspädagogische Komponente, die eine enge theoriegeleitete Verflechtung mit Praxis, Berufs- und Arbeitsfeldern herstellt.

2. Empfehlungen für das Studium

Das Master-Studium des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik fordert und fördert das eigenverantwortliche Studium. Die Studierenden haben einen Grundsockel aus den fünf theologischen Disziplinen (Aufbaucurriculum des BA-Studiums) und ein berufszielspezifisches Mastermodul zu belegen. Das weitere Studium lässt den Studierenden die Wahl zur eigenen forschungsorientierten bzw. berufsorientierten Profilbildung. Dabei ist davon auszugehen, dass Studierende im Master-Studium erweiterte Handlungs- und Projektkompetenzen schon in der Planung und in der Modulbelegung erproben und nachweisen, indem sie Schwerpunkte setzen. Die Modulverantwortlichen bieten entsprechende Beratungs- und Betreuungsgespräche an.

3. Evangelische Theologie und Religionspädagogik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen ¹	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Bibel und Tradition (AT oder NT)	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>2 Prüfungen zu je 50 % aus unterschiedlichen Prüfungsarten:</u> 1 Klausur oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit mit Kurzvortrag oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder andere Prüfungsformen
AM 2 Bibelwissenschaft (AT oder NT)	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> 1 Referat oder 1 Hausarbeit (Exegese) mit Kurzvortrag oder 1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder andere Prüfungsformen
AM 3 Kirchengeschichte	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> 1 Klausur oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit mit Kurzvortrag oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder andere Prüfungsformen

¹ Alternative Lehrformen (z. B. Projekt) sind möglich, wenn gewährleistet ist, dass die Präsenzzeit mindestens der von zwei Lehrveranstaltungen entspricht.

AM 4 Systematische Theologie	Wahl- pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>2 Prüfungen zu je 50 % aus unterschiedlichen Prüfungsarten:</u> 1 Klausur oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit mit Kurzvortrag oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder andere Prüfungsformen
AM 5 Religiöse Sozialisation und Fachdidaktik	Pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> 1 Referat oder 1 Hausarbeit (Exegese) mit Kurzvortrag oder 1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder andere Prüfungsformen
AM 6 Themen des Alten Testaments	Wahl- pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>2 Prüfungen zu je 50 % aus unterschiedlichen Prüfungsarten:</u> 1 Klausur oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit mit Kurzvortrag oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder andere Prüfungsformen
AM 7 Themen des Neuen Testaments	Wahl- pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>2 Prüfungen zu je 50 % aus unterschiedlichen Prüfungsarten:</u> 1 Klausur oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit mit Kurzvortrag oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder andere Prüfungsformen
AM 8 Themen der historischen Theologie	Wahl- pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> 1 Referat oder 1 Hausarbeit (Exegese) mit Kurzvortrag oder 1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder andere Prüfungsformen
AM 9 Grundlagen der Theologie	Wahl- pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>2 Prüfungen zu je 50 % aus unterschiedlichen Prüfungsarten:</u> 1 Klausur oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit mit Kurzvortrag oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder andere Prüfungsformen
MM 10 a Religion in Bildung und Beruf	Pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL 1 SE/VL	9	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> 1 Referat oder 1 Hausarbeit (Exegese) mit Kurzvortrag oder 1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder andere Prüfungsformen
Gesamt			45	

MM 10 a wird regelmäßig als berufsspezifisches Mastermodul angeboten. Insgesamt sind das obligatorische Mastermodul (MM 10 a mit berufsspezifischem Schwerpunkt) sowie AM 5 und fünf weitere Aufbaumodule zu belegen. Für diese Wahl sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

- Es ist jeweils ein Aufbaumodul zu wählen aus den Bereichen:
 - Altes Testament (AM 1, AM 2 oder AM 6),
 - Neues Testament (AM 1, AM 2 oder AM 7),
 - Kirchengeschichte (AM 3 oder AM 8),
 - Systematische Theologie (AM 4 oder AM 9).
- Ein weiteres Aufbaumodul ist im Sinne einer Profilbildung bzw. forschungsorientierten Arbeitens frei wählbar.
- Fachdidaktische Anteile sind in allen Modulen enthalten. Besonders für das Studium geeignete Veranstaltungen auf erhöhtem Niveau werden in den Modulbeschreibungen kenntlich gemacht.

4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

(1) Die Vergabe der Kreditpunkte setzt die regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls voraus (Workload). Die regelmäßige Teilnahme kann durch die Eintragung in Anwesenheitslisten nachgewiesen werden. Eine Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme entfällt. Wer mehr als 25 Prozent einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Modulprüfung zugelassen. Über begründete Ausnahmefälle von diesen Regelungen entscheiden die Modulverantwortlichen. Eine Meldung der zuständigen Modulverantwortlichen an das Prüfungsamt erfolgt nur für diejenigen, die nicht zur Prüfung zugelassen werden.

(2) Die Modulprüfungen werden nach den Festlegungen im Allgemeinen Teil der MPO abgehalten. Die Prüfungsleistungen sind unter den erhöhten Anforderungen und der persönlichen Profilbildung zu bewerten. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 90 Minuten; Ein Referat dauert 20 bis 45 Minuten und die dazugehörige Ausarbeitung hat in der Regel einen Umfang von zehn Seiten; Eine Hausarbeit hat den Umfang von maximal 15 Seiten; Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. Über begründete Ausnahmefälle von diesen Regelungen entscheiden die Modulverantwortlichen.

Anlage 7**Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik / Unterrichtsfach Deutsch****1. Ziele des Studiums**

Ziel des Studiums in der Masterphase ist der Erwerb weiterreichender Kenntnisse in der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft. Eine Vertiefung dieser Kenntnisse ist in einem Bereich vorgesehen: Hier soll an die wissenschaftliche Reflexion und die aktuelle Forschung herangeführt werden. Darüber hinaus sollen die fachdidaktischen Kompetenzen vertieft werden, um auf das Berufsziel vorzubereiten.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

3. Besondere Voraussetzungen

Keine.

4. Germanistik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
AM 4 Sprachlich-literarische Sozialisation	Pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
MM 7 Fachdidaktik	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 mündliche Prüfung	AM 4 muss absolviert sein
AM 1 Epochen und Werke	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
AM 2 Gattungen, Gattungstheorien und Motive	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung	
AM 5 Grammatik des Deutschen in Geschichte und Gegenwart	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
AM 6 Pragmatik und Soziolinguistik des Deutschen	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
AM 7 Zielsprache Deutsch	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
AM 8 Medien und Medienwandel	Wahl	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
AM 9 Niederdeutsch	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
MM 1 Deutsche Grammatik und Grammatiktheorie	Wahlpflicht	1 SE 1 SE mit Selbststudium	15	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	AM 5, AM 6 oder AM 7 muss erfolgreich absolviert worden sein.

MM 2 Pragmatik und angewandte Linguistik	Wahlpflicht	1 SE 1 SE mit Selbststudium	15	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	AM 5, AM 6, AM 7 oder AM 9 muss erfolgreich absolviert worden sein.
MM 3 Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	Wahlpflicht	1 SE 1 SE mit Selbststudium	15	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	AM 5, AM 6 oder AM 7 muss erfolgreich absolviert worden sein.
MM 4 Literaturgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart	Wahlpflicht	1 SE 1 SE mit Selbststudium	15	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	AM 1 oder AM 2 muss erfolgreich absolviert worden sein.
MM 5 Literaturwissenschaft in kulturellen Kontexten	Wahlpflicht	1 SE 1 SE mit Selbststudium	15	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	AM 1 oder AM 2 muss erfolgreich absolviert worden sein.
MM 10 Niederdeutsch	Wahlpflicht	1 SE 1 SE mit Selbststudium	15	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	AM 5 oder AM 6 oder AM 9 muss erfolgreich absolviert worden sein.
Gesamt			45		

Prüfungsvorleistung ist in den Aufbaumodulen die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheit wird durch Unterschriftenlisten erfasst. Die Listen verbleiben bei den Lehrenden. Als regelmäßig gilt eine Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrveranstaltungstermine.

Eine Hausarbeit im Aufbaumodul umfasst zwölf bis 15 Seiten, ein Referat im Aufbaumodul umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit maximal zehneitiger Ausarbeitung. Die mündliche Prüfung in MM 7 dauert 25 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte der Vorlesung und des Seminars.

Eine Hausarbeit im Mastermodul umfasst 15 bis 20 Seiten, ein Referat im Mastermodul umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit maximal fünfzehneitiger Ausarbeitung, eine Präsentation im Mastermodul umfasst mindestens eine 20-minütige Vorstellung der Präsentation mit mindestens fünfzehneitiger Ausarbeitung.

Im Wahlpflichtbereich sind bei den Aufbaumodulen eines der Module AM 1 oder AM 2 und eines der Module AM 5, AM 6, AM 7 oder AM 9 zu absolvieren, ein weiteres ist frei wählbar; bei den Mastermodulen kann MM 1, MM 2, MM 3, MM 4, MM 5 oder MM 10 gewählt werden.

Anlage 8 Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik

1. Ziele des Studiums

Ziel sind die Vertiefung der anwendungsorientierten Aspekte der Informatik und die Vermittlung der fachspezifischen Didaktik. Absolventen und Absolventinnen sind vertraut mit fundamentalen Ideen und Konzepten der Informatik wie Algorithmisierung, strukturierte Zerlegung und Sprache sowie mit aktuellen Anwendungsprogrammen unter anderem aus den Bereichen der Informations-, Betriebs-, und Multimediasysteme. Sie sind in der Lage, Anwendungsprobleme zu klassifizieren und zu lösen oder zumindest festzustellen, welche Ressourcen zur Lösung erforderlich sind. Darüber hinaus sind sie darin geschult, Schülern und Schülerinnen an berufsbildenden Schulen diese Kompetenzen entsprechend den Erkenntnissen der Fachdidaktik Informatik zu vermitteln.

2. Informatik mit dem Berufsziel Lehramt an berufsbildenden Schulen in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften

Es sind die folgenden Mastermodule (MM) zu studieren.

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Didaktik der Informatik I	Pflicht	2 V 2 U	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 2 Softwareengineering	Pflicht	3 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 3 Didaktik der Informatik II	Pflicht	4 S 2 PR	9	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und 1 Seminararbeit und 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 4 Informationssysteme I	Pflicht	3 V 1 Ü	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 5 Wirtschaftsinformatik I	Pflicht	2 V 2 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und 1 Klausur
MM 6 Informatik und Gesellschaft	Pflicht	1 V 1 S 2 PR	6	Portfolio
MM 7 Fortgeschrittenenpraktikum	Pflicht	4 PR	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Gesamt			45	

Ein Portfolio umfasst etwa 5 kleinere Teilleistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Antwort-Wahl-Verfahren, Kurzklausur) und wird in seiner Gesamtheit bewertet.

Anlage 9

Fachspezifische Anlage für das Fach Mathematik

1. Ziele des Studiums

Das Studium mit dem Abschlussziel „Master of Education“ soll die fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen bereitstellen, um das Fach Mathematik als allgemeinbildendes Fach an Berufsbildenden Schulen wissenschaftlich fundiert unterrichten zu können. Das Studium soll auch dazu befähigen, sich selbständig berufsbegleitend in weitere Gebiete der Mathematik und des Mathematikunterrichts vom fachlichen und fachdidaktische Standpunkt aus einzuarbeiten zu können. Der Wert lebenslanger und berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung soll erkannt und die notwendigen fundamentalen Kenntnisse dazu erworben werden.

Im Zwei-Fächer-Masterstudiengang (M. Ed.) werden die mathematischen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem BA-Studienbereich bzw. anderen Grundstudien erweitert und vertieft. Da im BA-Studienbereich nur 30 Kreditpunkte erworben werden, d.h. nur die Basismodule vorliegen, sind aus dem BA-Studienprogramm für das gymnasiale Lehramt die beiden Module Stochastik und Einführung in die Mathematikdidaktik nachzuholen. Ebenfalls verpflichtend ist es, weitergehend und systematisch Kenntnisse in der mathematischen Modellierung praxisrelevanter Fragestellungen zu erwerben. Außerdem werden praktische Erfahrungen mit verschiedenen mathematischen Softwaresystemen für Anwendungen der Mathematik gesammelt und auch die unterrichtlichen Implikationen solcher Systeme betrachtet. In einem Seminar soll auch abermals auf fortgeschrittener Stufe die Darstellung mathematischer Sachverhalte erprobt und diese reflektiert werden. Dabei soll in mindestens einem Teilgebiet soweit Einblick in forschungs- und anwendungsnahe Gebiete der Mathematik gewonnen werden, dass wissenschaftliche Arbeitsweisen der Mathematik sichtbar werden können. Auch in den weiteren Veranstaltungen steht die Orientierung an der Forschung zunehmend im Vordergrund. Die Master-Arbeit soll die eigenständige Bearbeitung eines Themas aus der Mathematik oder der Mathematikdidaktik beinhalten.

Studienziele sind somit:

- Vertiefte und gegenüber dem BA-Studienprogramm erweiterte mathematische Kenntnisse, vor allem in den Gebieten, die für den Schulunterricht und die Vermittlung mathematischer Inhalte außerhalb der Schule relevant sind.
- Vertiefter und erweiterter Einblick in ein Gebiet aktueller Forschung in der Mathematik.
- Befähigung zur eigenständigen Einarbeitung in neue Unterrichtsgebiete.
- Fähigkeit, selbständig mathematische Inhalte für Bildungsprozesse auszuwählen und zu beurteilen, sowohl hinsichtlich der Anwendungen der Mathematik im Alltag und in anderen Fächern, als auch hinsichtlich der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf ein Hochschulstudium.
- Fähigkeiten, im mathematischen Unterricht auftretende Probleme des Lehrens und Lernens reflektiert angehen zu können.
- Reflektierte Erfahrungen zur historischen Entwicklung, zu philosophischen Grundlagen und zu Anwendungen von Mathematik.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium und vor allem beim Anfertigen der Master-Arbeit nicht nur hilfreich, sondern wegen des Literaturzugangs unverzichtbar. Eine formelle Überprüfung findet jedoch nicht statt. Es wird dringend empfohlen, bei entsprechenden Angeboten und Wahlmöglichkeiten im Professionalisierungsbereich zusätzlich Veranstaltungen zu belegen, die sich auf allgemeine Aspekte des Faches Mathematik beziehen.

3. Besondere Voraussetzungen

Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer den erfolgreichen Abschluss eines Studiums nachweisen kann, das die Grundlagen des Faches Mathematik enthält. Als Orientierung hierfür gilt der Umfang des Basiscurriculums des an der Universität Oldenburg vorgehaltenen Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs in Mathematik.

4. Mathematik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Richtschnur für die Module im Master-Studiengang ist die Vertiefung und Erweiterung der im BA-Studium erworbenen mathematischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Vertiefungen können nach Maßgabe des Angebots frei gewählt werden, wobei die Studierenden auch das Thema der abschließend zu schreibenden Master-Arbeit im Auge halten sollten.

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 2 a Einführung in die Stochastik	WP	1 VL, 1 UE	9	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben
AM 2 b Einführung in die Stochastik mit Anwendersystemen	WP	1 VL, 1 UE, 1 SE	12	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben und im Seminar: Vortrag (max. 60 Min.), softwarebezogene Demonstrationen, u. ä. mit schriftlicher Ausarbeitung und Dokumentation (max. 20 Seiten)
AM 2 c Einführung in die Stochastik und Seminar	WP	1 VL, 1 UE, 1 SE	12	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben und im Seminar: Vortrag oder Demonstration (max. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
AM 3 a Didaktik der Mathematik	WP	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit
AM 3 b Didaktik der Mathematik und Seminar	WP	1 VL, 1 UE, 1 SE	9	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit und im Seminar: Vortrag oder Demonstration (max. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
MM 1 a Geometrie	WP	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben
MM 1 b Geometrie mit Anwendersystemen	WP	1 VL, 1 UE, 1 SE	9	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben und im Seminar: Vortrag (max. 60 Min.), softwarebezogene Demonstrationen, u. ä. mit schriftlicher Ausarbeitung und Dokumentation (max. 20 Seiten)

MM 1c Geometrie und Seminar	WP	1 VL, 1 UE, 1SE	9	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben und im Seminar: Vortrag oder Demonstration (max. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
MM 2 a Mathematische Modellbildung	WP	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben
MM 2 b Mathematische Modellbildung mit Anwendersystemen	WP	1 VL, 1 UE, 1SE	9	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben und im Seminar: Vortrag (max. 60 Min.), softwarebezogene Demonstrationen, u. ä. mit schriftlicher Ausarbeitung und Dokumentation (max. 20 Seiten)
MM 2 c Mathematische Modellbildung und Seminar	WP	1 VL, 1 UE, 1SE	9	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben und im Seminar: Vortrag oder Demonstration (max. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
MM 3 a Ausgewählte Bereiche der Mathematikdidaktik	WP	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit oder eine dokumentierte unterrichtliche Erprobung
MM 3 b Ausgewählte Bereiche der Mathematikdidaktik und Seminar	WP	1 VL, 1 UE, 1SE	9	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit oder eine dokumentierte unterrichtliche Erprobung und im Seminar: Vortrag oder Demonstration (max. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
MM 4 a Vertiefung in einem speziellen mathematischen Gebiet (nicht Mathematikdidaktik)	WP	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.)
MM 4 b Vertiefung in einem speziellen mathematischen Gebiet (nicht Mathematikdidaktik) mit Seminar	WP	1 VL, 1 UE, 1SE	9	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) und im Seminar: Vortrag (max. 60 Min.), softwarebezogene Demonstrationen, u. ä. mit schriftlicher Ausarbeitung und Dokumentation (max. 20 Seiten)

MM 4 c Vertiefung in einem speziellen mathematischen Gebiet (nicht Mathematikdidaktik) mit Anwendersystemen	WP	1 VL, 1 UE, 1SE	9	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) und im Seminar: Vortrag oder Demonstration (max. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
Gesamt			45	

Es muss jeweils ein Modul mit den Anfangsnummern AM 2, AM 3, MM 1 bis MM 4 studiert werden, und zwar in Abhängigkeit vom Lehrangebot so, dass einmal das Seminar über Anwendersysteme und einmal ein weiteres Seminar gewählt wird. Auf diese Weise werden insgesamt 45 Kreditpunkte erreicht.

5. Nähere Angaben zu Modulprüfungen und Bewertung von Modulprüfungen

Die Zulassung zu Modulprüfungen kann - wie in der Mathematik allgemein üblich - die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an Übungen bzw. praktischen Anteilen, die an das Lehrangebot gekoppelt sind, voraussetzen. Dazu können die regelmäßige Abgabe von Übungen, Anfertigung von Lösungen zu Übungsaufgaben oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der Lehrveranstaltung gehören. In den einzelnen Veranstaltungen können diese Anforderungen konkret geregelt werden. Diese Leistungen können in die Benotung des Moduls einbezogen werden.

Der Freiversuch gemäß § 16 Abs. 5 dieser Ordnung kann in Anspruch genommen werden, wenn die Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird.

Anlage 10**Fachspezifische Anlage für das Fach Niederlandistik / Unterrichtsfach Niederländisch****1. Ziele des Studiums**

Ziel des Studiums ist die Vermittlung

- von methodischem und gegenstandsbezogenem Überblickswissen der Niederländischen Literatur- und Sprachwissenschaft;
- der Fähigkeit, selbständig wissenschaftliche Arbeiten auf den Gebieten Niederländische Literatur- und Sprachwissenschaft kritisch beurteilen zu können;
- der Fähigkeit, selbständig methodische reflektierte Problemstellungen zu formulieren und diese in Arbeiten umzusetzen, die dem wissenschaftlichen Standard entsprechen;
- der mündlichen und schriftlichen Beherrschung der niederländischen Gegenwartssprache (Niveau C 1);
- der Fähigkeit, auf der Grundlage fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle Gegenstände für den Schulunterricht in geeigneter Weise auszuwählen und vorzubereiten.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

3. Besondere Voraussetzungen

Ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt muss nachgewiesen werden.

4. Niederlandistik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Sprachpraxis II	Pflicht	2 UE	6	1 Portfolio (75 %) und 1 mündliche Prüfung (25 %)
AM 2 Historische Aspekte der Nieder- ländischen Literatur und Sprache	Pflicht	2 VL	6	1 Klausur
AM 3 Literatur, Kontext & Institution	Pflicht	1 SE 1 UE	9	1 Referat (20 %) und 1 Hausarbeit (80 %)
AM 4 Sprache, Erwerb, Verarbeitung & Analyse	Pflicht	1 SE 1 UE	9	1 Referat (20 %) und 1 Hausarbeit (80 %)
MM 1 Sprachwissenschaft I Spracherwerb und Sprachverar- beitung	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaft- liches schreiben) 1 Lektüreliste	15	1 Referat (20 %), 1 Hausarbeit (60 %), 1 mündliche oder schriftliche Prü- fung der Lektüreliste/des Projektes (20 %)
MM 2 Sprachwissenschaft II Struktur und Variation des Nie- derländischen	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaft- liches schreiben) 1 Lektüreliste	15	1 Referat (20 %), 1 Hausarbeit (60 %), 1 mündliche oder schriftliche Prü- fung der Lektüreliste/des Projektes (20 %)
MM 3 Literaturwissenschaft I Text und Literaturgeschichte	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaft- liches schreiben) 1 Lektüreliste	15	1 Referat (20 %), 1 Hausarbeit (60 %), 1 mündliche oder schriftliche Prü- fung der Lektüreliste/des Projektes (20 %)

MM 4 Literaturwissenschaft II Kontext und Institutionen	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaft- liches schreiben) 1 Lektüreliste	15	1 Referat (20 %), 1 Hausarbeit (60 %), 1 mündliche oder schriftliche Prü- fung der Lektüreliste/des Projektes (20 %)
Gesamt			45	

Es muss ein Mastermodul gewählt werden: Entweder im Bereich Sprachwissenschaft (MM 1 oder MM 2) oder im Bereich Literaturwissenschaft (MM 3 oder MM 4), wobei die jeweilige Lektüreliste inhaltlich komplementär ist. Das heißt: in MM 1 und MM 2 muss eine Lektüreliste im Bereich Literaturwissenschaft gewählt werden und in MM 3 und MM 4 muss eine Lektüreliste im Bereich Sprachwissenschaft gewählt werden.

Lektüreliste: Selbststudium Fachliteratur zur exemplarischen Vertiefung der Kenntnisse aus den Basis- und Aufbaumodulen.

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Eine Klausur dauert 90 Minuten, eine mündliche Prüfung in der Regel 25 bis 30 Minuten, ein Portfolio besteht aus der Zusammenstellung von maximal zehn kleineren Teilleistungen, ein Referat dauert maximal 45 Minuten, eine Hausarbeit umfasst maximal 15 Seiten.

Anlage 11

Fachspezifische Anlage für das Fach Physik

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen physikbezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung im Kontext des Unterrichtsfaches Physik. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung inhaltlicher, methodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Empfehlungen für das Studium

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen Fragestellungen der Schulphysik.

3. Besondere Voraussetzungen

Keine.

4. Physik mit dem Berufsziel Wirtschaftspädagogik (Lehramt an Berufsbildenden Schulen)

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Moderne Physik und ihre didaktische Umsetzung	Pflicht	1 VL 1 UE	6	2 Prüfungsleistungen: Referate von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung in zwei der angebotenen inhaltlichen Blöcke sowie die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung
MM 2 Theoretische Physik II Elektrodynamik	Pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur von max. 2 Std. oder 1 mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder 1 Referat von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit von max. 20 Seiten sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung
MM 7 (BM 5) Experimentalphysik III	Pflicht	1 VL 1 UE	6	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Übungen und 1 2-stündige Klausur oder 1 mündliche Prüfung von 30 Min. Dauer
MM 8 (AM 2) Experimentalphysik IV	Pflicht	1 VL 1 UE	6	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Übungen und 1 2-stündige Klausur oder 1 mündliche Prüfung von 30 Min. Dauer
MM 9 (AM 5) Mathematische Methoden der Physik	Pflicht	1 VL 1 UE	6	Pro Semester: 1 2-stündige Klausur oder 1 mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder 1 Referat von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit von max. 20 Seiten, (wobei nur eine der zwei Teilmodulprüfungen eine Hausarbeit sein darf) sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an den Übungen

MM 10 (AM 6) Theoretische Physik I (Mechanik)	Pflicht	1 VL 1 UE	7	1 Klausur von max. 2 Std. oder 1 mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder 1 Referat von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit von max. 20 Seiten sowie regelmäßige, aktive und dokumen- tierte Teilnahme an der Übung
MM 11 (AM 4) Experimentalpraktikum mit Berufsbezug	Pflicht	1 PR 1 SE	8	<u>2 Prüfungsleistungen</u> : Protokolle (75 %) sowie gemeinsame Präsentation (in der Regel durch zwei Studierende) im Umfang von 70 Minuten (25 %)
Gesamt			45	

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag als nicht unternommen gelten.

Anlage 12

Fachspezifische Anlage für das Fach Sonderpädagogik

1. Ziele des Studiums

Mit dem Studium der Sonderpädagogik für das Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Wirtschaftspädagogik) werden folgende Ziele verfolgt:

- Kenntnisse über Prävention, Intervention und Rehabilitation in Bezug auf ausgewählte Förderschwerpunkte erwerben;
- Kenntnisse über Entstehungsbedingungen von Beeinträchtigungen und Behinderung (Pathogenese/Salutogenese) erwerben;
- Kenntnisse zur rechtlichen Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderung erwerben;
- Fertigkeiten im Rahmen ausgewählter diagnostischer Verfahren und Interventionsmethoden in Bezug auf Bereiche der Lebenswirklichkeit (soziale/psychosoziale Situation) behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen entwickeln;
- Fertigkeiten im Erkennen und Benennen von Bedingungen und Wegen menschlicher Entwicklung und deren Störungen/Beeinträchtigungen/Behinderungen (Risiko/Resilienz) entwickeln;
- Fähigkeit zur Kooperation mit Familien und (auch medizinischen) Institutionen entfalten;
- Fähigkeiten zur Diagnostik von Problemen und Kompetenzen zur Planung sonderpädagogischer Interventionen und didaktischen Handelns für die Bildung von Menschen mit Behinderungen, sowie zur Analyse von Institutionen, Situationen und Lebenslagen erwerben;
- Erwerb von Handlungskompetenz in Planung, Umsetzung und Evaluation fachrelevanter Präventions-, Interventionskonzepte in den Förderschwerpunkten Lernen und soziale und emotionale Entwicklung;
- Ziel des Master of Education – Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (Wirtschaftspädagogik) ist die wissenschaftliche Fundierung professionellen sonderpädagogischen Handelns in schulischen Aufgabenfeldern;
- Spezialisierung zum Bereich der sozialen und beruflichen Integration.

2. Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Wirtschaftspädagogik)

Es sind die Module AM 1, AM 2, MM 3 oder MM 4, MM 6 b, MM 7 b und MM 8 im Gesamtumfang von 45 Kreditpunkten zu studieren:

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 (Sonder-)Pädagogische Prävention, Intervention und Rehabilitation	Pflicht	1 V 3 S / Ü	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat (mit Sitzungsbetreuung und handout) oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session jeweils mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung

AM 2 Beobachtung und Begleitung von Lernprozessen unter erschwerten Bedingungen	Pflicht	2 S / Ü	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat (mit Sitzungsbetreuung und handout) oder 1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung. Die Prüfung kann in jeder der beiden Veranstaltungen abgelegt werden.
MM 3 Fachrichtungsspezifische Prävention und Intervention im Förderschwerpunkt Lernen oder MM 4 Fachrichtungsspezifische Prävention und Intervention im Förderschwerpunkt Verhalten/emotionale und soziale Entwicklung	Wahlpflicht	1 V 2 S / Ü	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat (mit Sitzungsbetreuung und handout) oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session jeweils mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
MM 6 b Sonderpädagogische Handlungskompetenzen zur Prävention, Intervention, Rehabilitation und Inklusion	Pflicht	1 V 2 S / Ü	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur
MM 7 b Soziale- und Berufliche Integration im nationalen und internationalen Kontext sonder- und rehabilitationspädagogischer Handlungsfelder	Pflicht	1 V 2 S / Ü	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur
MM 8 Wissenstransfer in berufsbezogene Handlungsfelder der Sonder- und Rehabilitationspädagogik	Pflicht	1 V 2 S / Ü	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio
Gesamt			45	

Eine Hausarbeit hat einen Umfang von maximal 15 Seiten, ein Portfolio enthält maximal drei Einzelleistungen im gleichen Gesamtumfang, ein Referat mit Sitzungsbetreuung dauert in der Regel 15 (+ 10) Minuten und die schriftliche Ausarbeitung (handout) umfasst maximal fünf Seiten; eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 Minuten, eine Klausur dauert maximal 90 Minuten.

Die Masterarbeit kann im Fach Sonderpädagogik geschrieben werden. Für die Masterarbeit sind 18 Kreditpunkte vorgegeben. Die Vorbereitung / Begleitung der Masterarbeit erfolgt durch eine Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Arbeit geschrieben wird (drei Kreditpunkte).

¹ Im M.Ed. Sonderpädagogik WiPäd werden die Förderschwerpunkte Lernen und Verhalten / sozial-emotionale Entwicklung studiert.

Anlage 13**Fachspezifische Anlage für das Fach Sozialwissenschaften / Unterrichtsfach Politik****1. Ziele des Studiums**

Mit dem Master-Studium der Sozialwissenschaften wird die Kompetenz erworben, die fachlichen Gegenstände und die Unterrichtsfächer der Politischen Bildung wissenschaftlich zu analysieren und zu erforschen. Die Studierenden erweitern ihre sozialwissenschaftliche Kompetenz im Hinblick auf Lehrerarbeitsfelder an den berufsbildenden Schulen.

Es wird großer Wert auf eine forschungsbasierte Ausbildung gelegt. Das Studium vermittelt einen exemplarischen Einblick in die Erkenntnisinteressen, Gegenstände und Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung. Das Master-Studium vertieft politologische, soziologische und ökonomische Aspekte der Sozialwissenschaften und reflektiert diese im Kontext Politischer Bildungsprozesse.

Die Studierenden erhalten eine fundierte sozialwissenschaftliche Ausbildung, die es Ihnen ermöglicht, Fachunterricht in allen Lernfeldern des Unterrichtsfaches zu organisieren. Die Stärkung der diagnostischen Kompetenz in den Lerndomänen des Unterrichtsfaches sowie die Befähigung zur kompetenzorientierten sozialwissenschaftlichen Unterrichtsplanung bilden das Profil des Studiengangs.

2. Sozialwissenschaften mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 3 Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	Pflicht	1 VL/1 UE	6	<u>3 Prüfungsteilleistungen:</u> 1 Hypothesenformulierung (kollektiv) (30 %), 1 Fragebogenkonstruktion (kollektiv) (30 %) 1 Durchführung von 15 - 20 face-to-face Interviews einschließlich 2 - 5-seitiger methodenkritischer Berichterstattung (individuell) (40 %)
AM 7 Didaktik der Politischen Bildung	Pflicht	2 SE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Präsentation
AM 2 Einführung in die Soziologische Theorie I	Pflicht	1 VL/1 SE	6	<u>3 Prüfungsteilleistungen:</u> 1 Referat mit Ausarbeitung (30 %) und 1 Hausarbeit (40 %) sowie aktive Teilnahme an einer AG einschließlich Präsentation der Ergebnisse (30 %)
AM 1 Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	Pflicht	1VL/1 SE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung
AS 2 Entwicklung und Theorien moderner Gesellschaften	Pflicht	1 VL/1 SE	6	<u>1 oder 2 Prüfungsleistung(en):</u> 1 Klausur oder 1 Hausarbeit und/oder 1 Referat mit Ausarbeitung
MM 21 Politische Bildungsforschung	Pflicht	1 VL/1 SE 1 UE	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Präsentation mit Ausarbeitung
AM 6 Internationale Beziehungen	Pflicht	1 VL/1 SE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung
Gesamt			45	

Die Ausarbeitung eines Referats (Dauer: maximal 30 Minuten) hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten, eine Hausarbeit den Umfang von zehn bis 15 Seiten. Eine Präsentation ist ein (mediengestützter) freier Vortrag mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten. Ein Forschungsprojekt hat einen Umfang von zehn bis 15 Seiten.

Anlage 14**Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport****1. Ziele des Studiums**

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen (45 KP)

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Aneignung und Vermittlung	Pflicht	3 SE	9	1 Prüfungsleistung, die sich auf die Bereiche der drei Seminare bezieht: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Teilleistungen); <u>oder 3 Teilprüfungsleistungen: in einem der Seminare eine benotete und in den beiden anderen jeweils unbenotete Teilleistungen</u> 1 Hausarbeit (15 bis 20 Seiten) oder 1 Referat (15 bis 30 Min.) mit Ausarbeitung (max. 8 Seiten)
AM 2 a Diagnose und Intervention	Pflicht	2 SE	6	1 Prüfungsleistung, die sich auf die Bereiche der beiden Seminare bezieht: 1 Klausur (60 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (15 bis 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 3 Teilleistungen); <u>oder 2 Teilprüfungsleistungen: in einem der Seminare eine benotete und im anderen eine unbenotete Teilleistung</u> 1 Hausarbeit (10 bis 15 Seiten) oder 1 Referat (15 bis 30 Min.) mit Ausarbeitung (max. 5 Seiten)
AM 3 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder I	Pflicht	2 TPS	5	Praktisch-theoretische Prüfung (1 unbenotete Praxisprüfung, 1 Praxisprüfung und 1 mündliche Prüfung (in der Regel 15-20 Min.))
AM 4 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder II	Pflicht	1 TPS 1 Exkursion	5	Praktisch-theoretische Prüfung (1 Praxisprüfung und 1 mündliche Prüfung (in der Regel 15 - 20 Min.))
AM 5 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder III	Wahl-pflicht	3 TPS	5	Praktisch-theoretische Prüfung (1 unbenotete Praxisprüfung, 1 Praxisprüfung und 1 mündliche Prüfung (in der Regel 15 - 20 Min.))
MM 3	Pflicht	2 SE	5	1 Fallstudie (ca. 20 Seiten)

Fachdidaktik/Fachpraxis				
MM 4 Fachdidaktik/Fachpraxis II	Pflicht	2 SE	5	1 Fallstudie (ca. 20 Seiten)
MM 6 Theorie und Praxis der Erfahrung- und Lernfelder	Pflicht	2 TPS	5	Praktisch-theoretische Prüfung (1 unbenotete Praxisprüfung, 1 Praxisprüfung) und 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Referat (15 - 20 Min.) mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung (in der Regel 15 - 20 Min.) oder 1 Portfolio
Gesamt			45	

E = Seminar; TPS = Theorie und Praxis des Sports; MM = Mastermodul

3. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Die Vergabe der Kreditpunkte setzt die regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls voraus (Workload).

Die regelmäßige Teilnahme kann durch die Eintragung in Anwesenheitslisten nachgewiesen werden. Eine Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme im Einzelfall entfällt. Wer dann aus Gründen, die er oder sie selbst nicht zu vertreten hat, mehr als 25 Prozent einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Eine Meldung der zuständigen Modulverantwortlichen an das Prüfungsamt erfolgt nur für diejenigen, die nicht zur Prüfung zugelassen werden dürfen.

4. Inhaltsbereiche der „Theorie“ und der „Theorie und Praxis der Sportarten“

Die verpflichtenden Inhaltsbereiche des Studiums der Module in der „Theorie“ und der „Theorie und Praxis der Sportarten“ sind in der Bachelor-Studienordnung geregelt.

Anlage 15**Fachspezifische Anlage für das Fach Werte und Normen****1. Ziele des Studiums**

Im Studiengang Master of Education Werte und Normen (BBS) sollen die Studierenden die fachwissenschaftliche und didaktische Sachkompetenz erwerben, die sie dazu befähigt, das Fach Werte und Normen an Berufsbildenden Schulen wissenschaftlich begründet und interdisziplinär ausgerichtet zu unterrichten.

2. Empfehlungen für das Studium

Fremdsprachenkenntnisse in den neueren wie auch den alten Sprachen sind für das Studium hilfreich.

3. Besondere Voraussetzungen

Keine.

4. Werte und Normen mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen.

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 5 Geschichte und Lehren der Religionen [WN-AM-GLR]	Pflicht	1 SE 2 VL / SE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
AM 2 b Praktische Philosophie – Ethik, Recht, Gesellschaft [AM-PPERGb]	Pflicht	2 SE 1 VL / SE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
AM 6 Fachdidaktik [WN-AM-FD]	Pflicht	1 SE 1 VL / SE	6	1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teil- leistungen
MM 6 Praktische Philosophie und ihre Konsequenzen für die Gesell- schaft	Pflicht	3 SE	15	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
Gesamt:			45	

In den Aufbaumodulen hat eine Hausarbeit einen Umfang von 15 bis 20 Seiten; ein Referat dauert höchstens 30 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von höchstens zehn Seiten; eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 20 Minuten.

In den Mastermodulen hat eine Hausarbeit einen Umfang von 20 Seiten; ein Referat dauert ca. 45 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von höchstens 15 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Keine.

Anlage 16

Fachspezifische Anlage für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften

1. Ziele des Studiums

Das Studium im Fach Wirtschaftswissenschaften qualifiziert für Tätigkeiten in der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Nach der gezielten Integration von betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und juristischen Inhalten im Bachelor-Studiengang verfügen die Studierenden über die Fach- und Methodenkompetenz, komplexe ökonomische Sachverhalte zu verstehen und diese Inhalte auch anderen zu vermitteln. Daran anschließend werden im Master-Studiengang spezielle Kompetenzen in betriebswirtschaftlichen Funktions- / Themenbereichen unter besonderer Berücksichtigung des Rechnungswesens ausgebaut.

2. Empfehlungen für das Studium

Die Angebote zum Fach Wirtschaftswissenschaften (unter 4.) geben der / dem Studierenden die Möglichkeit

- zwei Schwerpunkte auszuwählen,
- einen Schwerpunkt zu vertiefen oder
- sich insbesondere im Themengebiet Rechnungswesen wegen der besonderen Bedeutung in Berufsbildenden Schulen zu spezialisieren.

3. Besondere Voraussetzungen

Bis zur Anmeldung zur Masterarbeit muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit in Bezug zur beruflichen Fachrichtung von mindestens 52 Wochen Dauer nachgewiesen werden.

4. Wirtschaftswissenschaften mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Die Studienleistung umfasst vier Module für insgesamt 27 Kreditpunkte.

(1) Ein Modul muss aus den folgenden Angeboten gewählt werden:

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
SM 1 Entrepreneurship	Wahlpflicht	1 Projekt	6	1 Klausur/Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
SM 2 Unternehmensstrategien	Wahlpflicht	1 VL und 1 UE	6	1 Klausur/Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
SM 3 Strategisches Marketing	Wahlpflicht	1 VL und 1 UE oder 1 SE	6	1 Klausur/Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
SM 4 Organisation	Wahlpflicht	1 VL und 1 SE	6	1 Klausur/Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
SM 5 Betriebliche Umweltpolitik	Wahlpflicht	1 VL und 1 SE	6	1 Klausur/Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung

SM 6 Steuern	Wahl- pflicht	1 VL	6	1 Klausur/Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
SM 7 Managementinstrumente	Wahl- pflicht	1 VL und 1 UE	6	1 Klausur/Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
AM 2 Einführung in das Marketing	Wahl- pflicht	1 VL 1 TU	6	1 Klausur/Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
AM 3 Produktion/Investition	Wahl- pflicht	1 VL 1 TU	6	1 Klausur/Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
AM 4 Human Ressource Management	Wahl- pflicht	2 VL	6	1 Klausur/Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
AM 6 Bank/Finanzierung	Wahl- pflicht	1 VL; 1 TU	6	1 Klausur/Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung

(2) Ein weiteres Modul zur Vertiefung des Rechnungswesens muss aus den folgenden Angeboten zum Rechnungswesen gewählt werden.

MM 1 a Internes Rechnungswesen: Kos- ten- und Leistungsrechnung	Wahl- pflicht	1 VL und 1 UE	6	1 Klausur
MM 1 b (ManECo 4) Internes Rechnungswesen 2: Controlling	Wahl- pflicht	1 VL und 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbereich
MM 2 a (AFT 1) Externes Rechnungswesen 1: Konzernbilanzierung und Interna- tionale Bilanzierung	Wahl- pflicht	1 VL und 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbereich
MM 2 b Externes Rechnungswesen 2: Bilanzpolitik und Bilanzanalyse	Wahl- pflicht	1 VL und 1 UE	6	1 Klausur

(3) Ein weiteres Modul soll entweder aus der ersten Übersicht oder aus den zwei Angeboten zum Rechnungswesen, jeweils ergänzend zur ersten / zweiten Modulentscheidung gewählt werden.

(4) Das vierte Modul zur Wirtschaftsdidaktik ist als Pflichtmodul zu studieren und umfasst neun Kreditpunkte.

MM 3 Gestaltung wirtschaftsdidaktischer Lernsituationen	Pflicht	3 SE	9	1 Referat oder 1 Hausarbeit
---	---------	------	---	--------------------------------